

66. 1. Kann aus einem Lebensversicherungsvertrage, der den Versicherer — eine unter Reichsaufsicht stehende ausländische Versicherungsunternehmung — verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles neben der Versicherungssumme einen Gewinnanteil zu vergüten, der Versicherte über die im Aufwertungsstockverfahren ihm zugeteilten Beträge hinaus noch weitere Aufwertungsansprüche erheben?

2. Ist die Vorschrift im Art. 115 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 rechtsgültig?

3. Zum Begriff der „bestimmten“ Geldsumme im Sinne des § 1 Abf. 1 Satz 1 des Aufwertungsgesetzes.

AufwG. §§ 1, 59 bis 61. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 95 bis 115. Versicherungsaufsichtsgesetz §§ 56, 57, 90, 99. RVerf. Art. 105.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1931 i. S. M. (Kl.) w. New York Life Insurance Company (Bekl.). VII 508/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte bei der verklagten Gesellschaft auf Grund des Versicherungsscheins Nr. 1086392 vom 7. Oktober 1901 sein Leben für den Todes- und Erlebensfall auf die Dauer von 25 Jahren, zu rechnen seit dem 1. Oktober 1901, bei ebenso langer Ansammlung des

Gewinns zu einem Betrage von 20000 M. versichert. Nachdem die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1905 zum Betriebe der Lebensversicherung in Deutschland zugelassen worden war, wurde die Versicherung des Klägers im deutschen Versicherungsbestande der Beklagten fortgeführt. Die im Vertrage auf jährlich 821 M. deutscher Reichswährung festgesetzte Prämie zahlte der Kläger bis zum Jahre 1922.

Am Fälligkeitstage, dem 1. Oktober 1926, hat die Beklagte dem Kläger weder die Versicherungssumme noch einen Gewinnanteil ausgezahlt. Nach Maßgabe der Vorschriften in den Art. 95 flg. der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 ist der Beklagten ein Treuhänder für ihren deutschen Versicherungsbestand bestellt worden. Dieser hat im Jahre 1930 die den deutschen Versicherten zu gewährende Aufwertungsquote für Versicherungssumme und Gewinnanteil auf 15% festgesetzt. Der von der Beklagten für die Gruppe oder Generation des Klägers an Gewinnansammlungs-Dividende errechnete pro mille-Satz beträgt 474,68; demzufolge errechnet der Kläger für sich einen Gesamtbetrag dieser Dividende von 9493,60 M.

Den aufzuwertenden Anspruch hierauf verfolgt der Kläger mit der im Juni 1929 eingereichten Klage. Im ersten Rechtszuge hatte er, nachdem sich ein zunächst von ihm gestellter Antrag auf Verurteilung zur Auskunftserteilung erledigt hatte, Zahlung von 7000 RM. mit Zinsen verlangt. Das Landgericht gab durch Urteil vom 7. Januar 1930 diesem Antrag statt. In der von der Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz schränkte der Kläger mit Rücksicht auf die inzwischen geschehene Festsetzung durch den Treuhänder seinen auf Zurückweisung der Berufung gerichteten Antrag dahin ein: die Beklagte zu verurteilen, über die im Aufwertungsverfahren ihm zukommenden Beträge hinaus mindestens den Betrag von 6100 RM. nebst Zinsen an ihn zu zahlen. Das Kammergericht erkannte auf Abweisung der Klage (Urteil vom 1. Oktober 1930). Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufsrichter, der zutreffend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgeht, stellt zunächst als unstreitig fest, daß der Anspruch des Klägers aus dem Lebensversicherungsvertrage vom

7. Oktober 1901 in dem für den deutschen Versicherungsbestand der Beklagten nach den Vorschriften der Art. 95 flg. der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (DurchfVo.) eingeleiteten und inzwischen (bis zum Februar 1930) durchgeführten Treuhänderverfahren berücksichtigt worden ist, und zwar in vollem Umfange, sowohl wegen der eigentlichen Versicherungssumme wie auch wegen des angesammelten Gewinns. In seinen weiteren Ausführungen erklärt der Vorderrichter die von der Beklagten vertretene Auffassung für berechtigt, daß der Kläger weitere oder andere Ansprüche aus dem Vertrage gegen sie nicht erheben könne, und gelangt so zur Abweisung der Klage. Die hierzu im Berufungsurteil angestellten Erörterungen stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Darlegungen des erkennenden Senats im Urteil vom 27. Mai 1930 (RGZ. Bb. 129 S. 134, auch JW. 1930 S. 2378 Nr. 1). Die Bedingungen desjenigen Versicherungsvertrags, der damals der Beurteilung unterstand, lauteten — bis auf die natürlich für die Einzelfälle besonders festgesetzten Summen und Zeiträume — ebenso wie die Bedingungen des mit dem Kläger geschlossenen Vertrags.

Die Revision trägt eine Reihe von Einwendungen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts vor, von denen jedoch keine als begründet anerkannt werden kann.

In den Vorbergrund stellt die Revision den Gesichtspunkt, die Ansprüche der Versicherungsnehmer der Beklagten auf Auskehrung von Gewinnansammlungs-Anteilen trügen deshalb einen besonderen rechtlichen Charakter, der ihre Unterstellung unter die §§ 59 flg. AufwG. und die Art. 95 flg. DurchfVo. ausschließe, weil für diese Ansprüche kein Prämienreservefonds gebildet worden, sondern die in Wirklichkeit gebildete Prämienreserve nur zum Anspruch auf die Versicherungssumme in Beziehung zu setzen sei. Dem kann nicht beigezweifelt werden. Der Kläger vermag nicht zu bestreiten, daß die Beklagte seit ihrer Zulassung zum Betriebe der Lebensversicherung in Deutschland — nur dieser Zeitraum kann hier in Betracht kommen — die Verpflichtungen erfüllt hat, die ihr in Ansehung des Prämienreservefonds durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (§§ 56 flg., §§ 90, 99) auferlegt worden sind. Zweifellos hat dabei diejenige Jahresprämie als Berechnungsgrundlage gedient, welche der Kläger und die anderen zu denselben Bedingungen versicherten Personen vertragsmäßig zu

entrichtet hatten. Diese einheitliche Prämie, die einzige Gegenleistung der Versicherungsnehmer, war aber dazu bestimmt, alle von der Beklagten übernommenen Leistungen zu decken, also neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch die außerdem von ihr zugesicherten Gewinnanteil-Ansprüche. Denn die Beklagte mußte, wollte sie nicht wirtschaftlich in Nachteil geraten, ihre Prämienberechnung so aufstellen, daß sie — nach der hier anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsrechnung — in der Lage war, ohne Schaden ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den in Rede stehenden Versicherungsverträgen nachzukommen. Offenbar war sie deshalb genötigt, ihre Prämien höher anzusetzen, als dies bei gleich hoher Versicherungssumme andere Gesellschaften zu tun brauchten, die keine Gewinnanteil-Ansprüche gewährten; eine Tatsache, die übrigens in anderem Zusammenhang auch der Kläger hervorgehoben hat. Nach dieser erhöhten Prämie wurde dann die von der Beklagten zu bildende Prämienreserve berechnet. Sonach ist im Sinne der Versicherungsaufsichtsgesetzes und demzufolge auch im Sinne des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung die Sachlage so anzusehen, daß der von der Beklagten für ihren deutschen Versicherungsbestand gebildete und sichergestellte Prämienreservecfonds zur Deckung der sämtlichen vertraglichen Ansprüche ihrer deutschen Versicherten, auch der Ansprüche auf Auskehrung von Gewinnansammlungs-Anteilen bestimmt war. Wenn im Art. 96 Abs. 1 Satz 1 DurchfVo. von den „auf sie (die im Art. 95 das. bezeichneten Ansprüche) entfallenden Reserven“ die Rede ist, die in erster Reihe bei der Aufwertung zugrunde zu legen sind, so hat demgemäß der Prämienreservecfonds der Beklagten als auch auf die Gewinnanteilsansprüche ihrer Versicherten entfallend zu gelten.

Mit diesen Erwägungen erledigt sich zugleich der von der Revision an anderer Stelle gebrachte Hinweis auf Art. 109 DurchfVo. Denn da in Ansehung des Klagenanspruchs nicht von „unzureichend gedeckten“ Verpflichtungen gesprochen werden kann, so fehlt schon aus diesem Grunde, von sonstigen Bedenken abgesehen, jede Möglichkeit einer rechtsähnlichen Anwendung der im Art. 109 für ganz anders geartete Fälle aufgestellten Vorschriften.

In weiteren Ausführungen wendet sich die Revision dagegen, daß aus Art. 115 DurchfVo. die Annahme hergeleitet werde, für die Aufwertung des Klagenanspruchs fänden nur die Vorschriften der

Art. 95 bis 114 das Anwendung und nicht die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 242 BGB. Der Vorderrichter erwägt in dieser Hinsicht, in den Entscheidungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 25. Oktober 1928 und vom 13. Februar 1929 (abgedruckt JW. 1929 S. 1608 f.) sei ausdrücklich erklärt worden, daß die Beklagte im Sinne des Art. 115 DurchfWo. als ein unter Reichsaufsicht stehendes Unternehmen anzusehen sei; an diese Entscheidung sei das Gericht gebunden. Dem ist beizutreten. Zunächst kann in der Richtung kein Zweifel obwalten, daß der 3. Satz im Art. 115 („Darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als nicht unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, entscheidet endgültig das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung; das im Art. 101 Abs. 3 vorgesehene Verfahren findet entsprechende Anwendung“) eine solche Bindung des ordentlichen Richters beabsichtigt. Die Revision meint, der Vorschrift sei die Rechtsgültigkeit abzuspochen, weil sie gegen Art. 105 RWerf., gegen § 17 BGB. und gegen § 61 Satz 2 AufwG. verstoße. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich hier um eine Frage öffentlichrechtlicher Natur handelt und daß es deshalb nichts Ungewöhnliches darstellt, wenn ihre Entscheidung dem Verwaltungsverfahren überlassen wurde. Nach § 13 BGB. kann sogar für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet werden. Im Sinne des Art. 105 RWerf. ist eben in derartigen Fällen die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht der gesetzliche Richter, dem niemand entzogen werden darf. In RGZ. Bd. 128 S. 167, 168 hat der erkennende Senat näher dargelegt, daß jederzeit durch einfaches Gesetz bestimmt werden kann, welches Gericht oder welche sonstige Stelle über gewisse Ansprüche zu entscheiden hat, und ob für sie überhaupt ein Rechtsweg eröffnet ist. Was für Ansprüche gilt, hat sinngemäß auch für Vorfragen zu gelten, von denen ihre Erhebung abhängig ist. Eine Verletzung des Art. 105 RWerf. kommt also nicht in Frage. Ebenjowenig ist ersichtlich, daß § 17 BGB. verletzt wäre. Was den § 61 AufwG. angeht, so eröffnete dieser der Reichsregierung den Weg, die Durchführung der Aufwertung von Versicherungsansprüchen im Verwaltungswege mit derselben verbindlichen Kraft zu regeln, wie sie einem Gesetze zugekommen wäre, das man über diesen Gegenstand etwa noch erlassen hätte. Der Schlusssatz des § 61: „Darüber hinaus kann sie zur Ergänzung der Vorschriften dieses

Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet“ deckt zweifellos auch die im Art. 115 Satz 3 DurchfVo. getroffene Anordnung.

Hiernach kommt nichts mehr an auf die Hilfservägung des Kammergerichts, das auch seinerseits noch die Frage geprüft und das Vorhandensein der Reichsaufsicht über die verklagte Gesellschaft bejaht hat. Die Revision macht noch geltend, daß seit der endgültigen, im Rekursverfahren erlassenen Entscheidung des Reichsaufsichtsamts vom 13. Februar 1929 die Reichsaufsicht über die Beklagte wegen gewisser, vom Kläger zum Teil unter Beweis gestellter Umstände ihr Ende erreicht habe. Ein Eingehen hierauf ist aber abzulehnen. Zwar hat der erkennende Senat in RGZ. Bd. 127 S. 360 ausgesprochen, daß die Frage, ob eine ausländische Versicherungsunternehmung als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, dann der Prüfung durch die Gerichte unterliegt, wenn darüber keine Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung eingeholt worden ist. Dieser Satz ist jedoch, dem Sinne des Art. 115 Satz 3 DurchfVo. entsprechend, dahin zu verdeutlichen, daß eine selbständige richterliche Prüfung dann nicht mehr statthaft ist, wenn in Sachen einer bestimmten ausländischen Versicherungsunternehmung das Aufsichtsamt die Frage bereits entschieden hat. Für einen solchen — hier gegebenen — Fall muß angenommen werden, daß die Bindung der Gerichte an den Spruch des Aufsichtsamts solange andauert, bis etwa dieses selbst seine Entscheidung aufhebt oder ändert. Daß derartige geschehen wäre, hat der Kläger nicht behauptet.

Die Revision hat sodann Ausführungen vorgetragen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten dartun sollen, daß der Anspruch des Klägers als solcher der in den Art. 95 bis 114 (in Verb. mit Art. 115) DurchfVo. vorgesehenen Regelung nicht unterworfen sei. Hier legt die Revision zunächst darauf Wert, daß es sich bei der vertraglichen Zuficherung eines am Schlusse der Lebensversicherungsperiode auszahlenden Gewinnansammlungs-Anteils um eine verbotene Versicherungsart gehandelt habe. Dazu wäre zuvörderst zu bemerken, daß, falls wirklich ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft in Frage stände, dieses gemäß § 134 BGB. nichtig und somit der Anspruch des Klägers unlagbar sein würde, wobei der Einwand der Revision, die Parteien seien darüber einig gewesen, daß die Nichtigkeit nicht eintreten sollte, durchaus unerheblich wäre (vgl.

RGZ. Bd. 111 S. 28; RGRKomm. Num. 1 zu § 134 BGB.). Von einem gesetzlichen Verbot ist aber keine Rede. Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien liegt weiter nichts vor, als daß das Reichsaufsichtsamt, nachdem seit dem 1. Januar 1905 die Beklagte unter seine Aufsicht getreten war, neue Abschlüsse von Lebensversicherungsverträgen mit Anspruch auf Gewinnansammlungs-Anteile nicht mehr genehmigt hat. Die schon vorher abgeschlossenen Verträge solchen Inhalts — darunter auch der mit dem Kläger geschlossene — wurden hingegen unter Duldung und Aufsicht des Reichsaufsichtsamts auch in Deutschland durchgeführt. Dieser Sachverhalt kann in keiner Weise die Ansicht der Revision rechtfertigen, daß dadurch der Klagenanspruch „einen ganz eigenartigen Charakter bekommen habe“, aus dem besondere Rechtsfolgen herzuleiten wären.

Die Revision will ferner durch die Akten des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsjustizministeriums sowie durch eine von ihr mitgeteilte Eingabe des Versicherungsmaklers C. in Hamburg vom 26. Juli 1924 beweisen, daß man mit dem Art. 115 DurchfVo. eine Schutzbestimmung für die Versicherten habe schaffen wollen, und damit die vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 127 S. 361 kundgegebene gegenteilige Meinung bekämpfen. Diesem Vorbringen kann indes keine Bedeutung beigemessen werden. Es mag dahinstehen, ob der Gesetzgeber der Durchführungsverordnung mehr die Belange der Versicherer oder die der Versicherungsnehmer im Auge gehabt hat; seine Aufgabe konnte er gewiß nur bei Berücksichtigung der beiderseitigen Belange erfüllen. Mit den erlassenen Vorschriften war aber jedenfalls beabsichtigt, in Ansehung der Aufwertung von Versicherungsansprüchen die ausländischen Unternehmungen, soweit sie im maßgebenden Zeitpunkt (vgl. dazu RGZ. Bd. 127 S. 21) unter Reichsaufsicht standen, den inländischen gleich zu behandeln. Nur dies ist von Wichtigkeit für die hier zu fällende Entscheidung.

Weiter führt die Revision den Gesichtspunkt ins Feld, die Berufung auf das „formale Recht“ könne Mißbrauch sein und es müsse gegenüber der Einstellung der Beklagten mit Rücksicht auf die in ihren Versicherungsverträgen und ihren Werbeschriften enthaltenen Zusicherungen der Einwand der allgemeinen Arglist durchschlagen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß Formvorschriften hier nicht in Frage stehen, daß aber selbst die Berufung auf den Schutz solcher

Vorschriften nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts die Arglistenrede der Regel nach nicht zu begründen vermag. Um so weniger ist das der Fall, wenn sich eine Partei auf die deutsche Aufwertungs-gesetzgebung beruft. Die in den §§ 59 bis 61 AufwG. und den Art. 95 fgl. DurchfVo. aufgestellten Vorschriften sind ein Teil dieser Gesetzgebung und sollen den Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr ebenso Genüge leisten, wie es der Fall wäre, wenn freie Aufwertung nach den Grundsätzen des § 242 BGB. Platz griffe. Die Annahme der Revision, wegen der angeblich „verbotenen“ Versicherungsform mit Gewinnbeteiligung müsse für das Schuldverhältnis der Parteien Abweichendes gelten, ist abzulehnen.

Die Revision sucht sodann aus § 57 Abs. 1 Satz 2 BfG. in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 Satz 4 DurchfVo. vom 29. November 1925 die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung der Gewinnanteilsansprüche der bei der Beklagten versicherten Personen herzuleiten. Auch diese Erörterung geht fehl. Es mag dahinstehen, wie die Lage zu beurteilen wäre, wenn das Vorhandensein der im § 57 Abs. 1 Satz 2 BfG. geforderten tatsächlichen Voraussetzung festzustellen wäre. Das Berufungsgericht hat aber nicht festgestellt, daß etwa die Beklagte durch die amerikanische Gesetzgebung oder sonstwie verpflichtet gewesen wäre, im Ausland zugunsten der Versicherungen des Klägers und der mit ihm in gleicher Rechtslage befindlichen Personen besondere Sicherheit aus der Prämieinnahme zu stellen. Soweit ersichtlich, hat der Kläger derartige auch nicht in den Vorinstanzen behauptet. Damit fällt das ganze Vorbringen der Revision zu diesem Punkte. Auch eine rechtsähnliche Anwendung der Vorschrift im Art. 103 Abs. 2 Satz 4 DurchfVo., welche die Revision mit weiteren Ausführungen verlangt, kann nicht in Frage kommen. Die Vorschrift hat nur Versicherungen im Auge, die von deutschen Unternehmungen im Ausland abgeschlossen wurden, bei denen also, wie anzunehmen, die Versicherungsnehmer zumeist Ausländer waren. Insofern wollte die deutsche Gesetzgebung, falls die im § 57 Abs. 1 Satz 2 BfG. erforderliche Voraussetzung zutrifft, die Aufwertungsansprüche der Versicherungsnehmer nicht regeln; deshalb ist auch in Art. 97 Abs. 3 DurchfVo. angeordnet, daß solches Vermögen einer Versicherungsunternehmung, das gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 BfG. als besondere Sicherheit gestellt ist, nicht in den Aufwertungsstock fließen soll (vgl.

Berliner-Pfaffenberger Aufwertung von Versicherungsansprüchen Bd. 1 S. 89 Anm. 2a Abs. 3 zu Art. 97 bis 101 DurchfVo.). Diese Vorschriften liegen also auf einem ganz anderen Gebiete als demjenigen, dem das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zugehört. Durch sie kann und soll nichts an der grundsätzlichen Einstellung der deutschen Gesetzgebung geändert werden, daß sie die Aufwertung aller Versicherungsansprüche inländischer Versicherungsnehmer regeln will. Daß damit die ausländischen Versicherungsgesellschaften, wie die Revision meint, privilegiert würden, kann ihr nicht zugegeben werden. Man könnte davon in diesem Zusammenhang nur reden, wenn etwa jene Gesellschaften im Verhältnis zu ihren ausländischen Versicherten günstiger gestellt wären, als die deutschen Gesellschaften. Dies kommt aber nicht in Frage, denn selbstverständlich stehen die Vertragsbeziehungen ausländischer Versicherer zu ausländischen Versicherten außerhalb jeder Einwirkung der deutschen Gesetzgebung.

Die Revision versucht weiter darzulegen, es müsse als Wille des Gesetzgebers gelten, „daß in den Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren des Aufwertungsgesetzes dem Versicherten nicht den Ausgleich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes bringen kann, es insofern, als das Aufwertungsverfahren versagt, bei dem ursprünglichen Verfahren, dem Gerichtsverfahren, sein Bewenden behält“. Darauf ist wiederum zu entgegnen, daß der Schwerpunkt des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung keineswegs in den Verfahrensvorschriften liegt. Im übrigen hat der erkennende Senat bereits in RÜZ. Bd. 127 S. 22 grundsätzlich ausgesprochen, daß neben einer Aufwertung nach den §§ 59, 60 AufwG. und den Art. 95ffg. DurchfVo. keine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen mehr beansprucht werden kann, auch nicht mit Rücksicht auf das durch die Inflation nicht betroffene ausländische Vermögen einer Versicherungsunternehmung. An dieser Auffassung, die auch durch § 62 AufwG. vollauf gestützt wird, ist festzuhalten; um so mehr als es an jeder Grundlage dafür fehlen würde, wie eine Abgrenzung zwischen den Ansprüchen nach dem Aufwertungsgesetz und den sonstigen Aufwertungsansprüchen des Gläubigers zu finden wäre. Die sog. Individualaufwertung ist für das hier in Frage stehende Gebiet vom Gesetz abgelehnt worden; sie kann nicht auf Umwegen wieder in dieses hineingebracht werden. Fehl geht auch

eine Heranziehung des Konkursverfahrens zum Vergleich, wie sie von der Revision unternommen wird. Der Gedanke, daß nach Begleichung der Aufwertungsquote noch eine — etwa später zu tilgende — Restschuld verbleiben sollte, wurde bei den Kämpfen um das Aufwertungsgeſetz allerdings vertreten; er hat aber in dieſes keinen Eingang gefunden.

Die Revision weiſt noch darauf hin, daß die Durchführung des in den Art. 95 bis 114 DurchfWo. vorgeſehenen geſetzlichen Zwanges gegen die Verſicherungsunternehmungen und die Vollſtreckung der Aufwertungsanſprüche gegenüber einer ausländiſchen Unternehmung wie der Beklagten unmöglich ſeien, und meint, daß der deutſche Richter auch aus dieſem Grunde den Deutſchen nicht auf das „für ihn inſoweit illuſoriſche Verfahren der Durchführungsverordnung“ verweiſen dürfe. Aber auch dieſer Geſichtspunkt kann nicht entſcheidend ins Gewicht fallen. Es iſt anerkanntes Rechtens, daß ſich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weiſe wie Inländer auf die durch das Aufwertungsgeſetz angeordnete Aufwertung berufen können (RGZ. Bd. 113 S. 44). Auch hat der deutſche Geſetzgeber zweifellos gewußt, daß Zwangsmaßnahmen, inſbesondere von ſeiten des Reichsauffichtsamts, gegen ausländiſche Verſicherungsunternehmungen nicht in demſelben Maße durchführbar ſind wie gegen inländiſche Unternehmungen. Wenn er es trotzdem für angezeigt gehalten hat, die ausländiſchen Unternehmungen, ſoweit ſie unter Reichsaufficht ſtehen, ebenſo zu behandeln wie die inländiſchen, ſo muß das hingenommen werden.

In weiteren Darlegungen wendet ſich die Revision gegen die Annahme, der vom Kläger geltend gemachte Anſpruch auf Auskehrung des Gewinnanſammlungs-Anteils habe die Zahlung einer beſtimmten in Mark ausgedrückten Geldſumme zum Gegenſtande (§ 1 Abſ. 1 Satz 1 AufwG., Art. 95 Satz 2 DurchfWo.). Sie ſtützt ſich dabei auf die Ausführungen, mit denen Mängel das Urteil des erſtennenden Senats vom 27. Mai 1930 bekämpft hat (JW. 1930 S. 2378ffg.). Auch dieſe Angriffe vermag indes der Senat nicht für begründet zu halten. Auf ſeine Bedenken bezüglich der Frage, ob eine in Mark ausgedrückte Geldſumme geſchuldet wird, will Mängel entſcheidendes Gewicht nicht legen (a. a. O. S. 2379 1. Sp.). Was der Senat zu dieſem Punkte in RGZ. Bd. 129 S. 138 ausgeführt hat, hält er vollkommen aufrecht. Es kann nicht verlangt werden, daß im Ver-

sicherungsverträge mit ausdrücklichen Worten bestimmt sein müßte, daß neben der Versicherungssumme auch der Gewinnansammlungs-Anteil in deutscher Reichswährung zahlbar sein sollte, sondern es genügt, wenn sich die dahingehende Absicht der Vertragsschließenden aus den sonstigen Vertragsbestimmungen mit Sicherheit entnehmen läßt. Daß hier die Dinge so liegen, hat der Senat in seinem früheren Urteil dargelegt.

Was dann das Erfordernis der Bestimmtheit der Geldsumme betrifft, so wendet sich Mügel (a. a. O. S. 2379 2. Sp., S. 2380) dagegen, daß der „bestimmten“ Geldsumme die „bestimmbare“ gleichgestellt wird. Die gegenteilige, in RWZ. Bd. 129 S. 139 im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts vertretene Auffassung gibt der erkennende Senat nicht preis; er ist indes der Meinung, daß es hier nach Lage des Falles einer erneuten Stellungnahme dazu nicht bedarf. Er hatte auch in jenem Urteil die Ansicht, der Anspruch müsse als nach den Vertragsbedingungen „bestimmbare“ gelten, nur als Hilferwägung verwendet. Vorangestellt hatte er die Sätze: „Was das Erfordernis der Bestimmtheit der Geldsumme betrifft, so muß dieses im vorliegenden Falle schon deshalb als erfüllt gelten, weil die Leistungen der Beklagten seit dem 1. Januar 1924 fällig sind. Auch der Gewinnanteilsanspruch ist nach Vorgängen zu berechnen, die durchweg der Vergangenheit angehören, und daher als „bestimmt“ anzusehen, mögen auch die Parteien über die anzuwendende Berechnungsart und demgemäß über die Höhe der Zahlung noch streiten“ (S. 139). Mügel sagt hierzu freilich, daß ihm der Sinn dieser Bemerkung nicht klar geworden sei (a. a. O. S. 2381 1. Sp.). Auch dem Kammergericht scheinen jene Sätze Schwierigkeiten bereitet zu haben; seine Annahme, daß dabei an den 14. Februar 1924 gedacht sei, trifft nicht zu, denn dieser Tag hat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AufwG., Art. 95 Satz 2 DurchfVo. nur Bedeutung für die Entstehung des Rechtsverhältnisses, also für den Abschluß des Versicherungsvertrags, der hier lange vor 1924 erfolgt ist. Der Sinn des vorstehenden Ausspruchs über die Bestimmtheit der Geldsumme ist der: der Vorgang der vertragsmäßig bedungenen Gewinnansammlung liegt, da die hierfür festgesetzte Periode bereits verstrichen ist — in dem in RWZ. Bd. 129 entschiedenen Falle am 1. Januar 1924, in dem vorliegenden am 1. Oktober 1926, was rechtlich keinen Unterschied bedeutet — vollständig in der Vergangenheit; der an den betreffenden

Tagen fällig gewordene Gewinnanteil bedarf also nur noch der Ausrechnung nach Maßgabe der abgeschlossenen vorhandenen Unterlagen; dadurch, daß noch eine rechnerische Operation nötig ist, wird aber das Merkmal der Bestimmtheit nicht in Frage gestellt. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Ihre Richtigkeit wird jedenfalls dann von niemandem bezweifelt werden, wenn die vorzunehmende Rechenoperation einfacher Natur ist, wenn also z. B. eine Verpflichtung dahin ginge, für zehn in der Vergangenheit liegende Jahre je einen Betrag von 1000 M. zu zahlen, und nur 10×1000 gerechnet zu werden brauchte. Es kann aber begrifflich keinen Unterschied bedeuten, ob sich ein verwickelterer Rechnungsvorgang nötig macht. Auch geht der hier von der Revision erhobene Einwand fehl, daß die Art und Weise, wie der eingeklagte Gewinnansammlungs-Anteil zu berechnen sei, bei Eintritt seiner Fälligkeit noch nicht festgestanden habe. Ausweislich des Versicherungsscheins war zwischen den Parteien vereinbart, daß die Bestimmung des Gewinnanteils nach den Grundsätzen und Methoden zu erfolgen habe, wie sie die Beklagte für die bezügliche Verteilung annehme; die Berechnungsart stand also vertraglich fest. Dieses Ergebnis würde auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß etwa — was dahinstehen mag — mit der Revision und mit Mügel (a. a. O. S. 2382 1. Sp.) anzunehmen wäre, der Kläger könne unter gewissen Voraussetzungen der Berechnungsart der Beklagten gemäß § 315 BGB. widersprechen. Denn ein solcher besonderer Rechtsbehelf würde nichts daran ändern, daß nach der von vornherein getroffenen und bis zum Eintritt der Fälligkeit des Gewinnanteilsanspruchs nicht angefochtenen Vereinbarung der Parteien die Berechnungsart festgelegt war.

Jener Anspruch hat also eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme zum Gegenstande. Die von der Revision ferner unter Hinweis auf die Ausführungen Mügels (a. a. O. S. 2381 2. Sp., S. 2382, 2383) vorgebrachten Angriffe gehen in der Richtung, daß der Gewinnanteilsanspruch als Wertanspruch anzusehen sei. Mügel erinnert daran, daß nach feststehender Rechtsprechung der Auseinandersetzungsanspruch des stillen Gesellschafters ebenso behandelt werde wie der des offenen Handelsgesellschafters, obwohl nur dem letzteren ein Anteil am Gesellschaftsvermögen, dagegen dem ersteren nur eine Forderung zustehe; er will diesen Grundsatz in rechtsähnlicher Anwendung auf den hier gegebenen Sachverhalt übertragen. Dem kann

der erkennende Senat nicht folgen. Die auch hier festzuhaltende Grundlage der Erwägungen, die der Senat zur Frage der Wertbeständigkeit des Anspruchs im Urteil vom 27. Mai 1930 angestellt hat, war die dort näher begründete Meinung, daß man es mit einem einheitlichen Lebensversicherungsvertrage zu tun hat, eine Annahme, die übrigens auch Mügel billigt (a. a. O. S. 2379 1. Sp.). Ist dem aber so, dann bleibt für eine Anwendung des Gesellschaftsrechts in irgendwelcher Form kein Raum; denn Gesellschaftsvertrag und Versicherungsvertrag sind völlig verschiedene Rechtsfiguren. Mithin kann — wie im Urteil vom 27. Mai 1930 (RGZ. Bd. 129 S. 140) dargelegt — ein Wertanspruch nur dann in Frage kommen, wenn die Beklagte auf Grund des Versicherungsverhältnisses ein Sondervermögen in wertbeständigen Werten gebildet hätte mit der Bestimmung, daß es zur Sonderbefriedigung einer Gemeinschaft der Versicherten wegen ihrer Gewinnanteilsansprüche dienen sollte. Daß derartige geschehen sei, hatte der Kläger im Vorprozesse nicht behauptet. Im Gegensatz dazu hat der Kläger des gegenwärtigen Rechtsstreits die Behauptung aufgestellt, die Beklagte habe in New York für die einzelnen Gruppen der Versicherten besondere Gewinnansammlungsfonds gebildet. Der Berufungsrichter hält dieses Vorbringen für widerlegt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen K., das im Rechtsstreit G. wider New York erstattet, aber auch hier von den Parteien vorgebracht worden ist. Den vom Kläger für die Bildung der Fonds benannten Zeugen Dr. Sch. hat das Kammergericht nicht vernommen; insoweit erhebt die Revision eine Verfahrensrüge aus § 286 ZPO. Diese ist unbegründet. Der Vorderrichter stellt als unstrittig fest, daß der Zeuge zu Anfang der 1890er Jahre nur zwei Jahre lang bei der Beklagten beschäftigt war. Es liegt demnach auf der Hand, daß er über deren Geschäftsgebarung während der Versicherungszeit des Klägers (seit 1901) nichts bekunden kann. Unter diesen Umständen ist die Stellungnahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß seine Überzeugung durch das Gutachten des K. voll begründet sei und auch nicht erschüttert werden würde, wenn etwa Sch. etwas Abweichendes angeben würde.

Unserheblich ist endlich das vom Kammergericht am Schlusse seiner Begründung erörterte Vorbringen des Klägers, der für die Beklagte bestellte Treuhänder habe seiner — des Klägers — Prozeßführung zugestimmt. Die Bemerkung im Urteil des Senats vom

27. Mai 1930, an die der Kläger damit anknüpft, war in dem Sinne gemeint, daß möglicherweise die Bedenken wegen der Passivlegitimation der Beklagten behoben werden könnten, wenn der Treuhänder der Prozeßführung dergestalt zustimmen würde, daß er ihr Ergebnis gegen sich gelten lassen wollte. Eine Zustimmung solchen Inhalts hat aber der Kläger nicht behauptet; er hat vielmehr — wie der Berufungsrichter feststellt — auf richterliches Befragen keine näheren Angaben über die Zustimmung des Treuhänders machen können. Damit erledigt sich auch die von der Revision in dieser Hinsicht erhobene Rüge.

Nach alledem ist der Klagenanspruch mit dem Vorderrichter für unberechtigt zu halten.